



**Erläuterungen zu Nachprüfungen der Kommission gemäß Artikel 20 Absatz 4 der  
Verordnung (EG) Nr. 1/2003**

Diese Erläuterungen dienen lediglich Informationszwecken. Die förmliche Auslegung der Nachprüfungsbefugnisse der Europäischen Kommission wird davon nicht berührt.

1. Unternehmen<sup>1</sup> sind rechtlich verpflichtet, eine durch einen Beschluss der Kommission nach Artikel 20 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates angeordnete Nachprüfung zu dulden. Die mit der Durchführung der Nachprüfung beauftragten Bediensteten der Kommission und die anderen von ihr ermächtigten Begleitpersonen (die „Nachprüfer“) werden anhand schriftlicher Aufträge ernannt. Jeder Nachprüfer legt einen Identitätsnachweis vor.
2. Die Nachprüfer sind nicht verpflichtet, den im Beschluss genannten Gegenstand der Nachprüfung zu erläutern oder den Beschluss in irgendeiner Form zu rechtfertigen. Sie können jedoch verfahrensrechtliche Fragen, insbesondere bezüglich der Vertraulichkeit, erläutern und die möglichen Folgen einer Verweigerung der Nachprüfung darlegen.
3. Dem Unternehmen wird eine beglaubigte Kopie des Nachprüfungsbeschlusses ausgehändigt. Mit der Unterzeichnung der Empfangsbestätigung des Beschlusses bestätigt das Unternehmen lediglich die Aushändigung des Beschlusses; die Unterzeichnung durch den Empfänger bedeutet nicht, dass er die Nachprüfung dulden wird.
4. Die Nachprüfer sind nach Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 befugt,
  - a) alle Räumlichkeiten, Grundstücke und Transportmittel von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen zu betreten;
  - b) die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen, unabhängig davon, in welcher Form sie vorliegen, zu prüfen;
  - c) Kopien oder Auszüge gleich welcher Art aus diesen Büchern und Unterlagen anzufertigen oder zu erlangen;
  - d) betriebliche Räumlichkeiten und Bücher oder Unterlagen jeder Art für die Dauer und in dem Ausmaß zu versiegeln, wie es für die Nachprüfung erforderlich ist;
  - e) von allen Vertretern oder Mitgliedern der Belegschaft des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung Erläuterungen zu Tatsachen oder Unterlagen zu verlangen, die mit dem Gegenstand der Nachprüfung in Zusammenhang stehen, und ihre Antworten zu Protokoll zu nehmen.
5. Die von der Wettbewerbsbehörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet die Nachprüfung vorgenommen wird, ermächtigten oder ernannten Bediensteten und anderen Begleitpersonen sind berechtigt, die Nachprüfer aktiv bei der Ausführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Zu diesem Zweck verfügen sie gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 über dieselben Befugnisse wie die Nachprüfer (siehe Randnummer 4 oben). Sie weisen sich nach Maßgabe der jeweils geltenden nationalen Vorschriften aus.
6. Das Unternehmen darf sich während der Nachprüfung durch einen externen Rechtsbeistand

---

<sup>1</sup> Für die Zwecke dieser Erläuterungen bezeichnet der Begriff „Unternehmen“ sowohl Unternehmen als auch Unternehmensvereinigungen.

beraten lassen. Die Anwesenheit eines solchen Rechtsbeistands stellt jedoch keine rechtliche Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Nachprüfung dar. Die Nachprüfer dürfen die Räumlichkeiten betreten, den Beschluss zur Anordnung der Nachprüfung aushändigen und sich in Büroräumen ihrer Wahl aufhalten, ohne zu warten, bis das Unternehmen seinen Rechtsbeistand hinzugezogen hat. Die Nachprüfer räumen in jedem Fall nur eine kurze Wartezeit für die Hinzuziehung des Rechtsbeistands ein, bevor sie mit der Prüfung der Bücher und sonstiger Geschäftsunterlagen beginnen, Kopien oder Auszüge aus diesen Unterlagen anfertigen, ggf. betriebliche Räumlichkeiten und Bücher oder Unterlagen versiegeln und mündliche Erläuterungen verlangen. Die Wartezeit muss auf das unbedingt notwendige Minimum beschränkt bleiben.

7. Gibt ein Vertreter oder ein Mitglied der Belegschaft des Unternehmens auf Anfrage der Nachprüfer an Ort und Stelle mündliche Erläuterungen zu Sachverhalten oder Unterlagen betreffend den Gegenstand der Nachprüfung ab, so können diese gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission auf einem beliebigen Träger aufgezeichnet werden. Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission wird dem Unternehmen nach der Nachprüfung eine Kopie der angefertigten Aufzeichnung überlassen.
8. Wurde ein Mitglied der Belegschaft des Unternehmens um Erläuterungen gebeten, das seitens des Unternehmens nicht ermächtigt ist oder war, Erläuterungen in dessen Namen zu geben, so setzt die Kommission eine Frist, innerhalb deren das Unternehmen der Kommission Richtigstellungen, Änderungen oder Zusätze zu den Erläuterungen dieses Belegschaftsmitglieds übermitteln kann; diese werden den im Rahmen der Nachprüfung aufgezeichneten Erläuterungen beigelegt.
9. Die Nachprüfer haben das Recht, alle Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen, unabhängig davon, in welcher Form sie vorliegen, zu prüfen und Kopien oder Auszüge in jeglicher Form anzufertigen oder zu erlangen. Dies schließt die Prüfung von Informationen in elektronischer Form sowie das Kopieren dieser Informationen auf elektronische Datenträger oder auf Papier ein.
10. Die Nachprüfer dürfen die IT-Anlagen und -Geräte (z. B. Server, Desktop-Computer, Laptops, Tablets und andere Mobilgeräte) und jegliche Datenträger (z. B. CD-ROM, DVD, USB-Sticks, externe Festplatten, Sicherungsbänder, Cloud-Dienste) des Unternehmens durchsuchen. Dies gilt auch für private Geräte und Datenträger, die in betrieblichen Räumlichkeiten gefunden und für berufliche Zwecke genutzt werden. Zu diesem Zweck dürfen die Nachprüfer nicht nur systemimmanente Suchfunktionen (anhand von Suchbegriffen), sondern auch ihre eigene spezifische Software und/oder Hardware („forensische IT-Instrumente“) verwenden. Mit den forensischen IT-Instrumenten kann die Kommission unter Wahrung der System- und Datenintegrität des Unternehmens Daten kopieren, suchen und wiederherstellen.
11. Das Unternehmen ist verpflichtet, die Nachprüfung uneingeschränkt und aktiv zu unterstützen. So kann das Unternehmen aufgefordert werden, den Nachprüfern geeignete Vertreter oder Belegschaftsmitglieder zur Seite zu stellen, die nicht nur die Organisation und das IT-Umfeld des Unternehmens erläutern, sondern auch konkrete Aufträge ausführen, wie die vorübergehende Sperrung bestimmter E-Mail-Konten, die vorübergehende Trennung laufender Computer vom Netzwerk, die Entfernung bzw. erneute Installation von Computerfestplatten und die Unterstützung in Bezug auf Administrator-Zugangsrechte. Wenn derartige Maßnahmen ergriffen werden, darf das Unternehmen diese in keiner Weise behindern, und es obliegt dem Unternehmen, die betroffenen Arbeitnehmer entsprechend zu unterrichten. Die Nachprüfer können darum bitten, Hardware des Unternehmens (z. B. Festplatten, CD-ROM, DVD, USB-Sticks, Anschlusskabel, Scanner, Drucker) zu nutzen, sind aber nicht zu deren Nutzung verpflichtet.

12. Die Nachprüfer dürfen Datenträger, die sie untersuchen möchten, bis zum Ende der Nachprüfung vor Ort unter ihrer Kontrolle halten. Die Datenträger können jedoch auch vorher zurückgegeben werden, beispielsweise nachdem eine forensische Kopie der zu untersuchenden Daten erstellt wurde. Solch eine forensische Kopie ist ein getreues Duplikat (eines Teils oder der Gesamtheit) der auf dem Originalträger befindlichen Daten. Die Untersuchung des getreuen Duplikats ist mit der Untersuchung des Original-Datenträgers gleichzusetzen.
13. Nach Abschluss der Nachprüfung bereinigen<sup>23</sup> die Nachprüfer vollständig alle forensischen IT-Instrumente, die Daten des Unternehmens enthalten. Vom Unternehmen bereitgestellte Hardware wird von den Nachprüfern nicht bereinigt, sondern den Unternehmen zurückgegeben.
14. Ist die Auswahl der für die Untersuchung relevanten Unterlagen beim geplanten Ende der Nachprüfung vor Ort in den Geschäftsräumen des Unternehmens nicht abgeschlossen, so kann eine Kopie der noch zu untersuchenden Daten erstellt werden, um die Nachprüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen. Diese Kopie wird zur Sicherung in einen versiegelten Umschlag gelegt. Das Unternehmen kann beantragen, ein Duplikat dieser Daten zu erhalten. Die Kommission wird das Unternehmen einladen, der Öffnung des versiegelten Umschlags und der Fortsetzung der Nachprüfung in den Räumlichkeiten der Kommission beizuwohnen. Stattdessen kann die Kommission auch beschließen, den versiegelten Umschlag ungeöffnet dem Unternehmen zurückzugeben. Ferner kann die Kommission das Unternehmen auch auffordern, den versiegelten Umschlag an einem sicheren Ort aufzubewahren, damit die Kommission die Untersuchungen in den Räumlichkeiten des Unternehmens im Rahmen eines weiteren, angekündigten Besuchstermins fortsetzen kann.
15. Was die Daten betrifft, die die Nachprüfer während der Nachprüfung vor Ort (bzw. im Anschluss an eine Nachprüfung) letztlich auswählen und die in die Kommissionsakte aufgenommen werden, so erhält das Unternehmen einen Datenträger (z. B. eine DVD), auf dem all diese Daten gespeichert sind. Das Unternehmen wird aufgefordert, ausgedruckte Aufstellungen der ausgewählten Datenelemente zu unterzeichnen. Die Nachprüfer nehmen zwei identische Kopien dieser auf Datenträgern gespeicherten Daten mit.
16. Jedes im Zuge der Nachprüfung ausgewählte Beweismittel kann in seiner technischen Gesamtheit kopiert und vor Ort in die Aufstellung aufgenommen werden (wenn z. B. nur ein Anhang einer E-Mail ausgewählt wird, wird die gesamte E-Mail (das Anschreiben sowie sämtliche Anhänge) kopiert). Im Zuge der weiteren Bearbeitung des Dossiers in den Räumlichkeiten der Kommission kann jedes Beweismittel in seine Bestandteile zerlegt werden (z. B. E-Mail-Anschreiben, Anhänge und/oder eingebettete Datenelemente). Diese Bestandteile können einzeln aufgeführt werden und folglich eigene Registriernummern erhalten.
17. Stellt das Unternehmen den Nachprüfern auf deren Ersuchen hin Material für die Erstellung von Kopien zur Verfügung, so erstattet die Kommission dem Unternehmen auf Antrag die Kosten des Materials, das für die Erstellung der Kopien für die Kommission verwendet wurde.
18. Die während einer Nachprüfung kopierten Unterlagen und Daten fallen unter Artikel 28 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates über das Berufsgeheimnis. Sollte es sich im weiteren Verlauf des Verfahrens als notwendig erweisen, Dritten Zugang zu diesen Unterlagen bzw.

---

<sup>2</sup> Bei dieser Bereinigung werden die Daten des Unternehmens vollständig und zuverlässig von den betreffenden Speichermedien gelöscht, so dass sie mittels keiner bekannten Technologie wiederhergestellt werden können.

Daten zu gewähren, so wird das Unternehmen aufgefordert, in diesen Unterlagen bzw. Daten möglicherweise enthaltene Geschäftsgeheimnisse oder andere vertrauliche Informationen kenntlich zu machen, seine diesbezüglichen Anträge auf vertrauliche Behandlung zu begründen und für die Zwecke der Akteneinsicht nichtvertrauliche Fassungen vorzulegen.

19. Wenn die Nachprüfer beschließen, betriebliche Räumlichkeiten, Bücher oder Unterlagen zu versiegeln, wird ein Protokoll erstellt. Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass angebrachte Siegel unversehrt bleiben, bis sie von den Nachprüfern wieder entfernt werden. Bei Entfernung der Siegel wird ein separates Protokoll erstellt, in dem der Zustand der Siegel zu diesem Zeitpunkt aufgezeichnet wird.
20. Alle personenbezogenen Daten, die von der Kommission in Kartellverfahren erfasst werden, unterliegen den EU-Datenschutzvorschriften (Verordnung (EU) Nr. 2018/1725). Das EU-Kartellrecht ist nur auf Unternehmen anwendbar; kartellrechtliche Ermittlungen und Nachprüfungen der Kommission zielen nicht auf personenbezogene Daten von natürlichen Personen ab. Personenbezogene Daten einzelner Mitarbeiter von Unternehmen (z. B. ihre Namen, Telefonnummern, E-Mail-Adressen) können jedoch in Geschäftsunterlagen/Daten enthalten sein, die im Rahmen der Ermittlungen untersucht werden. Sie können daher im Rahmen einer Nachprüfung kopiert werden oder anderweitig in den Besitz der Kommission und so in die Kommissionsakte gelangen.
21. Alle in kartellrechtlichen Akten der Kommission enthaltenen personenbezogenen Daten dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie erfasst wurden (die Anwendung der Artikel 101 und/oder Artikel 102 AEUV); sie werden im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 2018/1725 verarbeitet.